

**Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)**  
**und Studienordnung**  
**für den Studiengang**  
**Medieninformatik**  
**an der Fachhochschule Gelsenkirchen**  
vom 29.07.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV.NW S. 36) hat der fachbereichsrat der Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung .....	3
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelor-Grad.....	3
§ 3 Studienvoraussetzung und berufspraktische Studienphasen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit.....	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen .....	4
§ 6 Leistungspunkte und Kontensystem.....	5
§ 7 Veranstaltungsformen .....	5
§ 8 Prüfungsausschuss.....	6
§ 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer.....	7
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	7
§ 11 Einstufungsprüfung.....	7
§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	8
§ 14 Freiversuch.....	9
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
II. Prüfungen.....	11
§ 16 Zulassung zu Prüfungen .....	11
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	12
§ 18 Prüfungsformen .....	12
§ 19 Klausur .....	12
§ 20 Mündliche Prüfung.....	13
§ 21 Wissenschaftlicher Vortrag.....	13
§ 22 Ausarbeitung .....	14
§ 23 Unbenoteter Leistungsnachweis.....	14
§ 24 Studienleistung.....	14
§ 25 Abschlussarbeit .....	15
III. Zwischenprüfung; Prüfungen des Grundstudiums.....	16
§ 26 Zwischenprüfung.....	16
§ 27 Modulprüfungen des Grundstudiums .....	16
IV. Prüfungen des Hauptstudiums .....	18
§ 28 Prüfungen des Hauptstudiums.....	18
§ 29 Modulprüfungen des Hauptstudiums .....	18
V. Bachelor-Abschlussarbeit .....	20
§ 30 Bachelor-Arbeit.....	20
§ 31 Zulassung zur Bachelor-Arbeit .....	20
§ 32 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit .....	21
§ 33 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit .....	21
§ 34 Präsentation der Abschlussarbeit; Kolloquium .....	22
VI. Ergebnis der Bachelor-Prüfung; Zusatzfächer.....	23
§ 35 Ergebnis der Bachelor-Prüfung .....	23

---

§ 36 Zeugnis, Gesamtnote.....	23
§ 37 Diploma Supplement.....	24
§ 38 Zusatzmodule.....	24
VII. Schlussbestimmungen.....	25
§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten.....	25
§ 40 Ungültigkeit von Prüfungen.....	25
§ 41 Übergangsregelungen.....	25
§ 42 In-Kraft-Treten.....	26
Anhang.....	27

# I. Allgemeines

## § 1

### Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Abschluss des Studiums im Studiengang Medieninformatik der Fachhochschule Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

## § 2

### Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelor-Grad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) der/dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres/seines Studienfachs vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie/ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der Informatik zu analysieren, mit den Methoden der Medieninformatik praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Grad des „Bachelor of Science in Computer Science“ (Kurzform: „B. Sc.“) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studiengangs.

## § 3

### Studienvoraussetzung und berufspraktische Studienphasen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung.
- (2) Weitere Studienvoraussetzung ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von insgesamt 3 Monaten Dauer (Grundpraktikum).
- (3) Das Grundpraktikum muss vor der Aufnahme des Studiums abgeschlossen sein. Bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum kann die Hochschule auf Antrag eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn die Studierenden mindestens die Hälfte des Grundpraktikums abgeleistet haben und triftige Gründe dafür nachweisen, dass sie das Grundpraktikum nicht bis zum Studienbeginn absolvieren konnten. Die Entscheidung hierüber trifft die Dekanin/der Dekan. Die fehlende Zeit des Grundpraktikums haben die Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zu Beginn des zweiten Semesters zu erbringen.
- (4) Als berufspraktische Studienphase ist bis zum Ablauf des vierten Semesters eine praktische Tätigkeit von weiteren 3 Monaten nachzuweisen (Fachpraktikum).

- (5) Bereits vorhandene praktische Erfahrungen können als Grund- und/oder Fachpraktikum anerkannt oder auf die Praktikumszeiten angerechnet werden. Je nach Zugangsqualifikation gelten hier die folgenden Regelungen:

Zugangsqualifikation	Praktische Tätigkeit
Abschlusszeugnis Fachoberschule (technische Ausrichtung)	Grund- und Fachpraktikum erbracht
Höhere Handelsschule und Jahrespraktikum im Sinne von Absatz 7	Grundpraktikum erbracht
Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum im Sinne von Absatz 7	
Ausbildung als Technischer Assistent oder verwandte Ausbildungen an einer Schule	
Abschlusszeugnis Fachoberschule (nicht technische Ausrichtung)	

- (6) Einschlägige Berufsausbildungen und -tätigkeiten können auf Antrag als Grund- bzw. Fachpraktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (7) Grund- und Fachpraktikum sollen in einem Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik oder in einer entsprechenden Abteilung eines anderen Unternehmens der freien Wirtschaft absolviert werden mit dem Ziel, betriebliche Abläufe, Arbeitsweisen und Strukturen kennenzulernen.
- (8) Das Fachpraktikum soll zusätzlich Tätigkeiten aus mindestens zwei der folgenden Bereiche enthalten:
- Arbeiten an Computern und informationstechnischen Geräten (Montage, Wartung, Installation, Programmierung)
  - Arbeiten mit Computeranwendungen
  - Messen, Prüfen, Fehleranalyse im informationstechnischen Umfeld
  - Steuer- und Regeltechnik, Elektronik

#### **§ 4 Regelstudienzeit**

Das Bachelor-Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

#### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen**

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende die Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat und das Fachpraktikum abgeleistet hat. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung mit Ablauf des dritten Semesters vollständig abgelegt sein kann.
- (2) Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in (studienbegleitende) Prüfungen und eine Abschlussarbeit. Die Prüfungen sollen nach der Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung absolviert werden.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelor-Prüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglichen.

## **§ 6 Leistungspunkte und Kontensystem**

- (1) Es kommt das European Credit Transfer System (ECTS) zur Anwendung. Entsprechend den credit points im ECTS werden Leistungspunkte (LP) vergeben. Ein Leistungspunkt steht für 30 Arbeitsstunden. Zu den Arbeitsstunden zählen zusätzlich zu der Kontaktzeit (Semesterwochenstunden) in den Veranstaltungen der Hochschule die Arbeitsstunden die Vor- und Nachbereitungszeiten (Anfertigen von Referaten, Hausarbeiten und Abschlussarbeit, das Absolvieren von Exkursionen oder Praktika usw.).
- (2) Die Menge des Lehrstoffs ist so bemessen, dass der von den Studierenden zu leistende Arbeitsaufwand für eine erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung von 4 Semesterwochenstunden 5 Leistungspunkten nach ECTS entspricht. Eine so definierte Lehrveranstaltung heißt Modul oder Teilmodul.
- (3) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt automatisch entweder durch die mindestens mit ausreichend bewertete Prüfung zu einem Modul oder Teilmodul oder durch eine in einem Modul oder Teilmodul ohne Prüfung zu erbringende Studienleistung oder durch den erfolgreichen Abschluss der Abschlussarbeit.
- (4) Auf jede bestandene Modulprüfung oder Teilmodulprüfung bzw. auf die in einem Modul oder Teilmodul ohne Prüfung zu erbringende Studienleistung entfallen 5 Leistungspunkte.
- (5) In jedem Studiensemester sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erreichen. Studierende, die ihrer abgeschlossenen Fachsemesterzahl entsprechend ganze Vielfache von mindestens 30 Leistungspunkten gesammelt haben, studieren innerhalb der Regelstudienzeit. Dabei zählen die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte mit zum vorhergehenden Semester.
- (6) Für jede/jeden Studierende/Studierenden wird im Prüfungsamt ein Bonus- und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Das Bonuspunktekonto enthält die Summe an Leistungspunkten aller im Rahmen der Bachelor-Prüfung bestandenen Prüfungen sowie der unbenoteten Leistungsnachweise. Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Leistungspunkten aller im Rahmen der Bachelor-Prüfung nicht bestandenen Prüfungen.
- (7) Alle durch ein- oder zweifaches Nichtbestehen in einer bestimmten Prüfung entstandenen Maluspunkte können ausschließlich durch erfolgreiches Bestehen dieses Moduls aufgehoben werden. Gleichzeitig werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben.
- (8) Die Leistungspunkte sind erbracht, wenn die entsprechende Prüfung eines Moduls oder Teilmoduls bestanden ist.

## **§ 7 Veranstaltungsformen**

- (1) Zur Präsentation, Erarbeitung und Einübung des Lehrstoffes werden die folgenden Typen von Lehrmodulen angeboten:
  - Kombination aus Vorlesung, Übung und Praktikum
  - Seminar
  - Studienarbeit
- (2) Die Veranstaltungsform Vorlesung kann auch interaktivere Präsentationsstile (seminaristische Vorlesung) enthalten. Die Präsentationen der/des Lehrenden werden i.d.R. ergänzt durch Übungen und (Labor-)Praktika, in denen die Studierenden das Gelernte einüben. Die Übungen und Praktika können auch umfangreiche Aufgabenstellungen beinhalten, deren Bearbeitung über das gesamte Semester erfolgt und deren Ergebnisse Studienleistungen darstellen.

- (3) Ein Seminar ist eine wissenschaftliche Literaturlarbeit i.d.R. mit einer Ausarbeitung und einem wissenschaftlichen Vortrag als Prüfungsform.
- (4) Studienarbeiten sind selbständige praktische Arbeiten, i.d.R. ebenfalls abgeschlossen durch einen wissenschaftlichen Vortrag oder eine mündliche Prüfung und eine schriftliche Ausarbeitung als Dokumentation der Arbeit.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik, gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche und sonstige Beschwerden gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und einer/einem weiteren Professorin/Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

## § 9

### Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen/Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/sachkundiger Beisitzer).
- (3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Bachelor-Arbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen/Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 10

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Fragen der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden gemäß Abs. 1 und 2 als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet.
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen/Prüfern.

## § 11

### Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/dem Studienbewerber die Teilnahme an Pflicht-, Kern- und Wahlveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Bescheinigung.

## § 12

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfung ist durch eine Bewertung differenziert zu beurteilen. Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die deutschen Basisnoten nach folgender Tabelle zu verwenden:

Note		Bewertung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können die Basisnoten in Zehntel (Zehntelnoten) im Bereich von 1,0 bis 4,0 unterteilt werden. Die Abbildung der Zehntelnoten auf das Deutsche Notensystem und die Noten nach ECTS erfolgt nach der im Anhang dargestellten Tabelle.
- (5) Besteht ein Modul aus mehreren Teilmodulen, die einzeln geprüft und bewertet werden, berechnet sich die Bewertung des Moduls aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen der Teilmodule, gewichtet mit den für die Teilmodule jeweils anzurechnenden Leistungspunkten. Eine entsprechende Berechnungsformel findet sich im Anhang. Bezüglich der Rundung von Notenwerten aus Zwischenwerten gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

## § 13

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. § 14 Abs. 1 ("Freiversuch") bleibt hiervon unberührt.
- (2) Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel zum nächst möglichen Zeitpunkt stattfinden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit darf einmal wiederholt werden.
- (4) Wird von einer Prüferin/einem Prüfer die Leistung einer/eines Studierenden in einer nicht mehr wiederholbaren Prüfung als "nicht ausreichend" beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der Kandidatin/des Kandidaten.
- (5) Zur Minderung des Maluspunktekontos bei einem Stand von mehr als 30 Leistungspunkten sind Prüfungen, die zum zweiten Mal wiederholt werden, vorrangig vor allen anderen abzulegen.

## **§ 14 Freiversuch**

- (1) Meldet sich die Kandidatin/der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 6) zu einer Prüfung an und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin/der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingendem Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem sie/er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht die zugehörigen Prüfungen bestanden hat oder je Semester mindestens bescheinigte Leistungspunkte in der Höhe von 5 Leistungspunkten erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin/der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht die Kandidatin/der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Bildung der Gesamtnote gem. § 36 Abs. 2 berücksichtigt.

## **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei häufiger Krankmeldung einer / eines Studierenden vor Prüfungsterminen, kann von der/dem betreffenden Studierenden ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel

nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

## II. Prüfungen

### § 16 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. zum betreffenden Studium gemäß den Zugangsbestimmungen des betreffenden Studiengangs zugelassen ist oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen worden ist,
  2. an den nach dem Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilgenommen und die dort geforderten Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Kandidatinnen/Kandidaten können die Prüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan vom vierten Semester an stattfinden, nur ablegen, wenn sie die Zwischenprüfung (§ 26) bestanden haben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Semesters oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen oder wissenschaftlichen Vorträgen einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
  3. die Kandidatin/der Kandidat eine entsprechende Prüfung im gleichen, in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-Prüfung im gleichen, in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 17** **Durchführung von Prüfungen**

- (1) Der Prüfungstermin wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Regelfall spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (3) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

## **§ 18** **Prüfungsformen**

- (1) Eine Prüfung wird in einer der Formen
  1. Klausur gemäß § 19
  2. Mündliche Prüfung gemäß § 20
  3. Wissenschaftlicher Vortrag gemäß § 21abgehalten.
- (2) Zusätzlich zu einer der in Abs. (1) genannten Formen ist die Ausarbeitung gemäß § 22 als bewertbare schriftliche oder multimediale Prüfungsform zulässig.
- (3) Wird zusätzlich zu einer Prüfung nach Abs. (1) eine Ausarbeitung gefordert, so sind die beiden Anteile der Bewertung getrennt zu benoten und es ist der prozentuale Anteil der Ausarbeitung an der Gesamtnote festzulegen und für die Prüfungsakten zu dokumentieren. Die Gesamtnote wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Teilleistungen gebildet.

## **§ 19** **Klausur**

- (1) Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln.
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (3) Die Dauer einer Klausur soll zwischen 60 und 120 Minuten liegen
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausur wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Klausur beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (5) Eine Klausur ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulassen. Diese Gründe sind aktenkundig zu

machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausur ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausur gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 4 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausur beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile bei der Bildung der Klausurnote berücksichtigt.

- (6) Die Bewertung der Klausur ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

## **§ 20 Mündliche Prüfung**

- (1) Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Befragung in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll zwischen 20 und 50 Minuten liegen.
- (3) Eine mündliche Prüfung wird i.d.R. vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 9 Abs. 2) oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) In einer Gruppenprüfung muss jedem Studierenden ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sein Wissen darzustellen. Die Notenvergabe erfolgt individuell für jede/jeden Studierenden.

## **§ 21 Wissenschaftlicher Vortrag**

- (1) Ein wissenschaftlicher Vortrag besteht aus einem eigenständig erarbeiteten Vortrag mit anschließender Verteidigung, in der die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit ein wissenschaftliches Thema verständlich präsentieren und nachgefragte Zusammenhänge in einer anschließenden Diskussion verteidigen kann. Ein Vortrag kann eine multimediale Präsentation (z.B. die Live-Demonstration eines Programms) beinhalten. Zum Vortrag sollen begleitende Unterlagen erstellt werden (z.B. Vortragsfolien oder Tischvorlagen).
- (2) Die Dauer eines wissenschaftlichen Vortrages soll inklusive der Verteidigung zwischen 30 und 60 Minuten liegen.
- (3) Ein wissenschaftlicher Vortrag wird in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind zusammen mit den begleitenden Unterlagen zum Vortrag in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (5) Ein wissenschaftlicher Vortrag ist nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich für Mitglieder des Fachbereichs Informatik, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Ein wissenschaftlicher Vortrag in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen sowohl durch einen oder mehrere eigene Vortragsabschnitte, als auch durch die eigenständige Beantwortung von Fragen in der Verteidigung unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 22 Ausarbeitung**

- (1) Eine Ausarbeitung ist das Ergebnis einer Aufgabenstellung auf dem Gebiet eines Moduls.
- (2) Die Ausarbeitung erfolgt in der Regel in der Form einer schriftlichen oder multimedialen Leistung. Sie kann insbesondere aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Literatur- und Seminararbeit, einem dokumentierten und kommentierten Softwareprogramm, einem dokumentierten programmtechnischen oder gestalterischen Entwurf, einer dokumentierten Computeranimation oder einer dokumentierten empirischen Erhebung und Ausarbeitung bestehen.
- (3) Die Themen für die Ausarbeitungen eines Lehrmoduls, die Vorgabe ihrer jeweiligen Form gemäß Abs. 2 und ihr jeweiliges Abgabedatum werden zu Semesterbeginn von der/dem zuständigen Prüferin/Prüfer oder den zuständigen Prüfern festgelegt und an die Studierenden vergeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit einer Ausarbeitung kann bis zu fünf Monaten betragen. Ausarbeitungen können ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit bearbeitet werden.
- (5) Die Bewertung der Ausarbeitung ist den Studierenden spätestens 6 Wochen nach dem Einreichungstermin mitzuteilen.
- (6) Eine Ausarbeitung in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, unterscheidbar und bewertbar ist.

## **§ 23 Unbenoteter Leistungsnachweis**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul, das nicht durch eine Prüfung abgeschlossen wird, erfolgt durch einen unbenoteten Leistungsnachweis.
- (2) Ein solcher Leistungsnachweis wird durch eine Studienleistung nach § 24 erbracht.
- (3) Die Leistungspunkte aus unbenoteten Studienleistungen zählen im Bonuspunktekonto gemäß § 6 werden jedoch nicht in die Notengewichtung der Abschlussnote einbezogen.

## **§ 24 Studienleistung**

- (1) Eine Studienleistung ist ein unbenoteter Leistungsnachweis.
- (2) Eine Studienleistung kann einzeln oder in Gruppen z.B. in Form von semesterbegleitendem Lösen und Bewerten von Übungs- und Laborpraktikumsaufgaben, von semesterbegleitenden Tests, von Referaten, von Kolloquien oder von dokumentierten Projektarbeiten durchgeführt werden.
- (3) Die Entscheidung, in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten eine Studienleistung absolviert werden muss, treffen die fachlich zuständigen Prüfer. Die Bekanntgabe dieser Festlegung erfolgt zu Beginn des Semesters.

## **§ 25**

### **Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 9 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Abschlussarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/zuständigen Professor betreut werden kann. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

### III. Zwischenprüfung; Prüfungen des Grundstudiums

#### § 26 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende die Prüfungen des Grundstudiums bestanden hat. Die Studienordnung und der Studienplan sind so gestaltet, dass die Zwischenprüfung mit Ablauf des dritten Semesters vollständig abgelegt sein kann. Mit abgelegter Zwischenprüfung gilt die Freiversuchsregelung.
- (2) Über die abgelegte Zwischenprüfung stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der Prüfungen des Grundstudiums.

#### § 27 Modulprüfungen des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind die folgenden Modulprüfungen abzulegen und insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben. Auf jede bestandene Modulprüfung entfallen 5 Leistungspunkte.

Name des Moduls / Name der Teilmodule	Prüfungen	Regelzeitpunkt
Modul <b>Mathematik</b> bestehend aus den Teilmodulen		
Mathematik 1	Teilmodulprüfung	1. Sem.
Mathematik 2	Teilmodulprüfung	2. Sem.
Mathematik 3	Teilmodulprüfung	3. Sem.
Modul <b>Infophysik</b> bestehend aus den Teilmodulen		
Infophysik 1	Teilmodulprüfung	2. Sem.
Infophysik 2	Teilmodulprüfung + P*	3. Sem.
Modul <b>Grundlagen der Informatik</b> bestehend aus den Teilmodulen		
Grundlagen der Informatik 1a	Teilmodulprüfung	1. Sem.
Grundlagen der Informatik 1b	Teilmodulprüfung	1. Sem.
Grundlagen der Informatik 2	Teilmodulprüfung	2. Sem.
Grundlagen der Informatik 3	Teilmodulprüfung	3. Sem.
Modul <b>Höhere Programmiersprachen</b> bestehend aus den Teilmodulen		
Höhere Programmiersprachen 1	Teilmodulprüfung + P*	1. Sem.
Höhere Programmiersprachen 2	Teilmodulprüfung + P*	2. Sem.
Höhere Programmiersprachen 3a	Teilmodulprüfung + P*	3. Sem.
<b>Interaktive Systeme 1</b>	Modulprüfung	1. Sem.

<b>Technische Grundlagen der Informatik</b>	Modulprüfung	2. Sem.
<b>Medientechnik 1</b>	Modulprüfung	3. Sem.
Modul <b>Mediendesign u. Psychologie</b> bestehend aus den Teilmodulen		
Mediendesign u. Psychologie 1-2	Teilmodulprüfung + P*	2. Sem.
Mediendesign u. Psychologie 1-2	Teilmodulprüfung + P*	3. Sem.
<b>Technisches Englisch</b>	Modulprüfung	1. Sem.

- (2) Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen der "Infophysik 2", "Höhere Programmiersprachen 1, 2 und 3" und "Mediendesign u. Psychologie 1-2" ist die erfolgreiche Ableistung der zugehörigen Studienleistungen im Rahmen der Praktika.

## IV. Prüfungen des Hauptstudiums

### § 28

#### Prüfungen des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sind Prüfungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkte abzulegen. Davon entfallen auf die Bachelor-Arbeit 20 Leistungspunkte und 40 Leistungspunkte auf Pflichtmodule. Die verbleibenden 30 Leistungspunkte werden durch zusätzliche Wahlpflichtmodule abgedeckt.

### § 29

#### Modulprüfungen des Hauptstudiums

Die folgenden Modulprüfungen sind Pflichtmodule des Hauptstudiums Medieninformatik. Auf jede bestandene Modulprüfung entfallen 5 Leistungspunkte.

(1)

Name des Moduls	Prüfungen	Regelzeitpunkt
Datenbanken 1	Modulprüfung + P*	4. Sem.
Softwaretechnik 1	Modulprüfung + P*	4. Sem.
Netzwerke	Modulprüfung	4. Sem.
Internetsprachen	Modulprüfung + P*	6. Sem.
Computergrafik 1	Modulprüfung + P*	4. Sem.
Medientechnik 2	Modulprüfung + P*	4. Sem.
Interaktive Systeme 2	Modulprüfung + P*	4. Sem.
Mediendesign u. Psychologie 3	Modulprüfung + P*	5. Sem.

- (2) Bei den mit "\*" gekennzeichneten Modulen ist jeweils zur Zulassung zur Prüfung die erfolgreiche Ableistung der zu dem jeweiligen Modul geforderten Studienleistung im Praktikum erforderlich.
- (3) Die fehlenden 30 Leistungspunkte sind durch frei wählbare Modulprüfungen aus dem unten stehenden Modulkatalog zu erwerben. Es werden nur bestandene Modulprüfungen anerkannt, die nicht bereits als Pflichtmodul des gewählten Studiengangs (hier Medieninformatik) oder als obligatorisches Modul für eine gewählte Studienrichtung festgelegt sind.

Name des Moduls	Prüfungen	Regelzeitpunkt
Industrielle Informationssysteme 1	Modulprüfung	4. u. 6. Sem.
Industrielle Informationssysteme 2	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Industrielle Informationssysteme 3	Modulprüfung	6. Sem.
Echtzeitsysteme 1	Modulprüfung + P*	4. Sem.
Echtzeitsysteme 2	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Mikrosystemtechnik	Modulprüfung + P*	5. Sem.

Steuer- und Regelungstechnik 1	Modulprüfung	4. Sem.
Steuer- und Regelungstechnik 2	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Robotik 1	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Datenbanken 2	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Softwaretechnik 2	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Rechnerarchitektur und Betriebssysteme 1	Modulprüfung + P*	4. Sem.
Rechnerarchitektur und Betriebssysteme 2	Modulprüfung + P*	5. Sem.
e-Commerce	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Rechnernetze 2	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Netzwerkmanagement	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Netzwerksicherheit	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Mobile Netze 1	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Bildverarbeitung 1	Modulprüfung	5. Sem.
Computergrafik 1	Modulprüfung + P*	4. Sem.
Computergrafik 2	Modulprüfung + P*	5. Sem.
Interaktive Systeme 3	Modulprüfung	6. Sem.
Betriebswirtschaftslehre 1	Modulprüfung	4. u. 6. Sem.
Betriebswirtschaftslehre 2	Modulprüfung	5. Sem.

- (4) Bei den mit "\*" gekennzeichneten Modulen ist jeweils zur Zulassung zur Prüfung die erfolgreiche Ableistung der zu dem jeweiligen Modul geforderten Studienleistung im Praktikum erforderlich.

## V. Bachelor-Abschlussarbeit

### § 30 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten und zu präsentieren.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 9 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Arbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelor-Arbeit zu machen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

### § 31 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer
  1. die Zwischenprüfung gemäß § 26 bestanden hat,
  2. die Prüfungen des zweiten Studienabschnitts bestanden hat,

Auf Antrag kann die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erteilt werden, wenn höchstens zwei Prüfungen fehlen. Die fehlenden Prüfungen sollten das Thema der Bachelor-Arbeit nicht wesentlich berühren.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer äquivalenten Abschlussarbeit und zur Ablegung der äquivalenten Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen, in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist. Benennt die Kandidatin / der Kandidat keine Prüferin / keinen Prüfer so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin / ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin/der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 32**

#### **Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit gestellten Thema der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Der zur Fertigstellung der Arbeit notwendige Arbeitsaufwand entspricht 20 Leistungspunkten. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der festgelegten Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Abschlussarbeit bis zur Abgabe) ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten entsprechenden Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Kandidatin/des Kandidaten findet § 14 Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Umfang der Abschlussarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen und soll einen festgelegten Umfang nicht überschreiten. Die Darstellung der zu lösenden Aufgabe, der beschrittenen Lösungswege und der Ergebnisse sollten präzise und kompakt ausgeführt sein. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 40 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

### **§ 33**

#### **Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, von denen eine/einer Mitglied des Fachbereichs sein soll. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2 (Honorarprofessorin / Honorarprofessor oder Lehrbeauftragte / Lehrbeauftragter) muss die/der zweite Prüferin / Prüfer eine Professorin / ein Professor sein. Bei nicht

übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin / dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt.

### **§ 34**

#### **Präsentation der Abschlussarbeit; Kolloquium**

- (1) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Die Präsentation der Abschlussarbeit erfolgt in der Form eines wissenschaftlichen Vortrages nach § 21. Sie ergänzt die Ausarbeitung der Abschlussarbeit und ist gesondert zu benoten.
- (3) Die Präsentation der Abschlussarbeit kann nur erfolgen, wenn die Kandidatin/der Kandidat
  1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nachgewiesen hat,
  2. sie/er alle für die Ableistung des Studienganges geforderten Prüfungen bestanden hat sowie die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten auf dem Bonuskonto erworben hat,
  3. die Abschlussarbeit mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.

## VI. Ergebnis der Bachelor-Prüfung; Zusatzfächer

### § 35

#### Ergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die vorgeschriebene minimale Zahl von Leistungspunkten zur Anerkennung der Bachelor-Prüfung beträgt 180 Leistungspunkte. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Leistungspunktzahl erreicht ist, d.h. wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden sowie die Bachelor-Prüfung und die Präsentation jeweils mindestens als "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 36

#### Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note der Präsentation sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen; dies gilt auch für die gewählte Studienrichtung.
- (2) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird eine englischsprachige Fassung beigelegt. Das englischsprachige Zeugnis enthält die Noten des European Credit Transfer Systems (Grades). Die Umrechnung der Modulnoten und der Gesamtnote in die ECTS-Noten erfolgt entsprechend der im Anhang dargestellten Tabelle.
- (3) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten wie folgt errechnet:
  - Kolloquium: mit einem Gewicht von 2 Leistungspunkten
  - Abschlussarbeit: mit einem Gewicht von 18 Leistungspunkten
  - Ergebnisse der Modulprüfungen: gewichtet entsprechend den festgelegten Leistungspunkten

Bei der Bildung der Gesamtnote als Ergebnis der in Abs. 3 festgelegten Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis inklusive 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis inklusive 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis inklusive 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis inklusive 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Zeugnis enthält auch die Angabe der Gesamtnote in dergemäß Abs.3 errechneten Dezimalzahl.

### **§ 37 Diploma Supplement**

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist das Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs sowie über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiengangs erbrachten Leistungen und deren Bewertung.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

### **§ 38 Zusatzmodule**

Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren als den in seinem Studienplan vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 39

#### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 40

#### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 35 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 35 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 35 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 35 Abs.2 ausgeschlossen.

### § 41

#### Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 2003/04 an der Fachhochschule Gelsenkirchen für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik eingeschrieben sind.
- (2) Studierende eines anderen Studienganges der Informatik können auf Antrag das Studium auch nach den Vorschriften dieser neuen Prüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

**§ 42**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in dem Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Gelsenkirchen vom

Gelsenkirchen, den

Dekan des Fachbereichs  
Informatik der  
Fachhochschule Gelsenkirchen

Prof. Dr. Wolfgang Winkler

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Rektor der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den

Der Rektor  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

Prof. Dr. Peter Schulte

## Anhang

### Abbildung der Bewertung von Prüfungen in Zehntelnoten auf das Deutsche Notensystem und die Noten nach ECTS:

Zehntelnote	Deutscher Notenwert	Deutsche Note in Worten	Zehntelnote	ECTS Note in Worten
5.0	5.0	nicht ausreichend	5.0	F = fail
4.0	4.0	ausreichend	4.0	E = sufficient
3.9	4.0		3.9	
3.8	3.7		3.8	
3.7	3.7		3.7	
3.6	3.7		3.6	
3.5	3.3		befriedigend	
3.4	3.3	3.4		
3.3	3.3	3.3		
3.2	3.0	3.2		
3.1	3.0	3.1		C = good
3.0	3.0	3.0		
2.9	3.0	2.9		
2.8	2.7	2.8		
2.7	2.7	2.7		
2.6	2.7	2.6		
2.5	2.3	gut	2.5	B = very good
2.4	2.3		2.4	
2.3	2.3		2.3	
2.2	2.0		2.2	
2.1	2.0		2.1	
2.0	2.0		2.0	
1.9	2.0		1.9	
1.8	1.7		1.8	
1.7	1.7	1.7	A = excellent	
1.6	1.7	1.6		
1.5	1.3	1.5		
1.4	1.3	1.4		
1.3	1.3	1.3		
1.2	1.0	1.2		
1.1	1.0	1.1		
1.0	1.0	1.0	1.0	

**Berechnung der Bewertung von Modulen die aus n-Teilmodulen bestehen:**

MB : Modulbewertung, TB : Teilmodulbewertung, LT : Leistungspunkte des Teilmoduls  
 $MB = (TB1 * LT1 + TB2 * LT2 + \dots + TBn * LTn) / (\text{Summe LT1 bis LTn})$